



**Gebührensatzung
der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte,
die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste,
den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte
(Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)**

vom 9. Dezember 1980 (Amtsblatt vom 19. Dezember 1980), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2023 (Online Bekanntmachung vom 21. Dezember 2023)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 689), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. Seite 229, 231), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seiten 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensuldnerin/Gebührensuldner
- § 3 Gebührenbemessung
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Kostenersatz

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Großmarktes, der Wochenmärkte und der Jahrmärkte, der Kirchweihen und anderer Volksfeste, des Christkindlesmarktes und der Spezialmärkte erhebt die Stadt Karlsruhe Benutzungsgebühren zur Deckung ihres Aufwandes nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und der einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Gebührenverzeichnisse 1, 2 und 3.

Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Zulassung oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 2

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

Die Gebühren schuldet, wer die Anlagen und Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Eine dritte Nutzerin/ein dritter Nutzer, der/dem die Benutzerin/der Benutzer Räume oder Flächen im Großmarkt überlässt, haftet neben dieser/diesem als Gesamtsuldnerin/Gesamtsuldner.

§ 3

Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühren für den Großmarkt werden nach der Art des Betriebsbereichs, nach der Größe der zugeteilten Fläche und im Übrigen nach den im Gebührenverzeichnis Nr. 1 aufgeführten Kriterien bemessen. Sie werden in einmaligen Beträgen oder Monatsbeträgen erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Wochenmärkte werden nach der zugeteilten Fläche, nach der Art des Standplatzes und nach der Dauer der Platzzuweisung bemessen. Sie werden gemäß dem Gebührenverzeichnis Nr. 2 in einmaligen Beträgen, Tagesbeträgen oder Monatsbeträgen erhoben.
- (3) Werden auf den Wochenmärkten Tagesstände an einem Tag mehrmals zugeteilt, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
- (4) Die Gebühren für die Jahrmärkte, Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte werden nach der Art der Nutzung des Standplatzes und nach der Größe des Geschäftes der Gebührensuldnerin/des Gebührensuldners, im Übrigen nach den im Gebührenverzeichnis 3 aufgeführten Kriterien bemessen. Sie werden in einmaligen Beträgen erhoben.
- (5) Übersteigt bei einem Standplatz die tatsächliche Inanspruchnahme die zugeteilte Fläche oder Frontmeterzahl, so wird die Gebühr für den übersteigenden Wert entsprechend nacherhoben.
- (6) Soweit Gebühren nach Flächen oder Frontmetern berechnet werden, wird auf volle Quadratmeter bzw. Frontmeter auf- oder abgerundet. Tagesgebühren werden auf volle 10 Cent aufgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung oder der tatsächlichen Inanspruchnahme.

- (2) Einmalige Gebühren sowie Tagesgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung zur Zahlung fällig. Gebühren für Dauerzuweisungen sowie pauschalisierte Gebühren sind jeweils bis spätestens 1. eines Monats im Voraus zu entrichten. Jahrmarktgebühren werden jeweils zum 15. des Monats fällig, in dem mit dem Aufbau der Veranstaltung begonnen wird. Die Gebühren für Kirchweihen und andere Volksfeste sowie Spezialmärkte sind spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Die Gebühren für die Zuteilung von Standplätzen auf dem Christkindlesmarkt sind bis spätestens 15. November eines jeden Jahres zu zahlen.
- (3) Quittungen für die Gebührenzahlungen sind aufzubewahren und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Sie sind nicht übertragbar. Wer die Inanspruchnahme einer Einrichtung oder eine Leistung der Märkte erschleicht, hat die doppelte Gebühr zu entrichten.
- (4) Macht eine Benutzerin/ein Benutzer von ihrem/seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 5

Kostenersatz

Entstehen im Zusammenhang mit der Benutzung von Markteinrichtungen zusätzliche Kosten für die Stadt, die nicht in einer Gebühr erfasst werden, so sind diese nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert zu erstatten.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Satzung in der ursprünglichen Fassung ist am 1. Januar 1980 in Kraft getreten. Die letzte Änderung vom 19. Dezember 2023 tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Gebührenverzeichnis 1
zur Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste
vom 19. Dezember 2023, gültig ab 1. Januar 2024

| Gebühren- ziffer | Bezeichnung | Gebührenbemessung | Gebühr in Euro |
|--------------------------|---|-----------------------|-------------------|
| Großmarktgebühren | | | |
| 101 | Zulassung für städtische Hallenflächen | m ² /Monat | 9,00 |
| 102 | nicht vergeben | | |
| 103 | Zulassung für nachträgliche Anbauten, Einhausungen, Freimarkflächen etc. | m ² /Monat | 4,50 |
| 104 | Betriebskostenzuschlag Erzeuger (Reinigung, Heizung, Beleuchtung) | m ² /Monat | 1,00 |
| 105 | Wiegegebühr öffentliche Brückenwaage | pro Verwiegung | 7,15 |
| Umsatzsteuer | | | |
| 106 | Den Gebühren nach Gebührenziffer 101 bis 105 wird die Umsatzsteuer (Mehrwert- steuer) nach dem jeweils gültigen Satz zugeschlagen. | | |

Gebührenverzeichnis 2
zur Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste
vom 19. Dezember 2023, gültig ab 1. Januar 2024

| Gebührenziffer | Bezeichnung | Gebührenbemessung | Gebühr in Euro |
|-----------------------------------|---|-----------------------|----------------|
| Wochenmarktgebühren | | | |
| Zulassung von Standplätzen | | | |
| 201 | Tagesplatzzulassung | | |
| | Tagesplatzbesicker | m ² /Tag | 1,40 |
| | Auslagen von Dauerbesickern | m ² /Tag | 0,51 |
| 202 | Dauerzulassung bei einem Wochenmarkt mit | | |
| | 1 Markttag | m ² /Monat | 3,50 |
| | 1 Markttag (Freitag oder Samstag) | | |
| | bei Märkten mit 3 Markttagen oder mehr | m ² /Monat | 5,00 |
| | 2 Markttagen | m ² /Monat | 5,00 |
| | 3 Markttagen und mehr | m ² /Monat | 5,50 |
| 203 | Zuschläge für Eckplätze bei einem | | |
| | Wochenmarkt mit | | |
| | 1 Markttag | pauschal | 2,50 |
| | 2 Markttagen | pauschal | 3,50 |
| | 3 Markttagen | pauschal | 5,00 |
| Christbaumverkauf | | | |
| 204 | für die Saison | m ² | 2,50 |
| Umsatzsteuer | | | |
| 205 | Den Gebühren nach Gebührenziffern 201 bis 204 wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils gültigen Satz zugeschlagen. | | |

Gebührenverzeichnis 3
zur Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste
vom 19. Dezember 2023, gültig ab 1. Januar 2024

| Gebührenziffer | Bezeichnung | Gebührenbemessung | Gebühr in Euro |
|--------------------------|---|-------------------|----------------|
| Jahrmarktgebühren | | | |
| 301 | Fahrgeschäfte | | |
| | a) Achterbahn | pauschal | 3.000,00 |
| | b) Geisterbahn | pauschal | 2.350,00 |
| | c) Autoscooter bis 30 m | pauschal | 2.700,00 |
| | d) Autoscooter über 30 m | pauschal | 3.200,00 |
| | e) Rundfahrgeschäfte bis 20 m | pauschal | 2.700,00 |
| | f) Rundfahrgeschäfte über 20 m | pauschal | 3.200,00 |
| | g) Riesenrad | pauschal | 3.300,00 |
| | h) Hochfahrgeschäfte | pauschal | 3.300,00 |
| | i) Wildwasserbahn | pauschal | 3.200,00 |
| | j) Go-Kart-Bahn | pauschal | 2.700,00 |
| | k) Schiffschaukel, Kettenflieger u. Ä. | pauschal | 1.100,00 |
| 302 | Kinderfahrgeschäfte | | |
| | a) Kinderrundfahrgeschäfte | lfdm | 100,00 |
| | b) Kinderschleife und Kinderscooter | lfdm | 90,00 |
| | c) Kindereisenbahn | lfdm | 70,00 |
| 303 | Schau und Belustigung | | |
| | a) Laufgeschäfte | lfdm | 125,00 |
| | b) Simulator, Wahrsagerin/Wahrsager | lfdm | 70,00 |
| 304 | Geschicklichkeitsspiele | | |
| | a) Ball-, Pfeil-, Ringwerfen, Entenangeln u. Ä. | lfdm | 75,00 |
| | b) Schießgeschäfte | lfdm | 70,00 |
| | c) Hau den Lukas, Torwand u. Ä. | lfdm | 100,00 |
| | d) Greifer | lfdm | 150,00 |
| | e) Elektr. Spielautomatengeschäfte | lfdm | 200,00 |
| 305 | Verlosung, Fadenziehen, Tütenangeln | lfdm | 80,00 |
| 306 | Süßwaren u. Ä. | lfdm | 85,00 |
| 307 | Imbissgeschäfte mit Teilsortiment | | |
| | a) bis 6 m Frontlänge | pauschal | 750,00 |
| | b) bis 8 m Frontlänge | pauschal | 850,00 |
| | c) über 8 m Frontlänge | pauschal | 950,00 |

| Gebührenziffer | Bezeichnung | Gebührenbemessung | Gebühr in Euro |
|----------------|--|-------------------|----------------|
| 308 | Imbissgeschäfte mit Vollsortiment (inkl. Pizza, Langos, Alkoholausschank) | | |
| | a) bis 8 m Frontlänge | pauschal | 1.150,00 |
| | b) bis 12 m Frontlänge | pauschal | 1.400,00 |
| | c) über 12 m Frontlänge | pauschal | 1.650,00 |
| 309 | Festzelt | pauschal | 2.600,00 |
| 310 | Warenverkauf | | |
| | a) allgemeiner Verkauf und Haushaltswaren | lfdm | 60,00 |
| | b) Kunsthandwerk | lfdm | 40,00 |
| 311 | Automaten | | |
| | a) Computeranalyse | pauschal | 60,00 |
| | b) Boxer, Fußball u. Ä. | pauschal | 500,00 |
| 312 | Die Gebühren nach Gebührenziffern 301 bis 311 sind für eine Veranstaltungsdauer von zehn bis zwölf Tagen bemessen. | | |

Gebühren für Kirchweihen und andere Volksfeste

| | | | |
|-----------|---|--|--|
| 313 | Für Kirchweihen und andere Volksfeste gelten die Sätze nach Gebührenziffern 301 bis 311 zu einem Viertel. | | |
| 314 | In Ausnahmefällen ist das Marktamt ermächtigt, die Gebühren auf ein Fünftel der Jahrmarktgebühren zu ermäßigen (zum Beispiel bei schlechtem Besuch, ungünstiger Witterung, Konkurrenz anderer bedeutender Veranstaltungen). | | |
| 315 | Die Gebühren nach Gebührenziffern 313 bis 314 sind für eine Veranstaltungsdauer von vier Tagen bemessen. Bei längerer oder kürzerer Veranstaltungsdauer sind die Gebühren um ein Viertel pro Tag anteilig zu erhöhen oder zu ermäßigen. | | |
| 316 - 323 | nicht vergeben | | |

Gebühren für den Christkindlesmarkt

| | | | |
|-----|------------------------------------|----------------|--------|
| 324 | a) Allgemeiner Verkauf | m ² | 82,00 |
| | b) Kunsthandwerk | m ² | 60,00 |
| | c) Kunsthandwerkerhütte | Tag | 25,00 |
| 325 | Süßwaren, Backwaren u. Ä. | m ² | 130,00 |
| 326 | Imbissstände ohne Alkoholausschank | m ² | 155,00 |

| Gebührenziffer | Bezeichnung | Gebührenbemessung | Gebühr in Euro |
|----------------|---|---|-------------------------------------|
| 327 | a) Imbissstände mit Alkoholausschank b) Alkoholausschank c) Stehtische d) (Kühl-)Container/Anhänger | m ² m ² Stück m ² | 255,00 290,00 200,00 40,00 |
| 328 | Kinderfahrgeschäfte | pauschal | 3.300,00 |
| 329 | Die Gebühren nach Gebührenziffern 324 a und b sowie 325 bis 328 sind für die Dauer der gesamten Veranstaltung, das sind in der Regel 24 bis 30 Tage, bemessen. Bei längerer oder kürzerer Veranstaltungsdauer sind die Gebühren entsprechend der zusätzlichen Tage oder gekürzten Tage anteilig zu erhöhen oder zu ermäßigen. Die Gebühren nach Gebührenziffer 324 c sind pro Tag bemessen. | | |
| 329 a | In besonderen Ausnahmefällen können die Gebühren nach Gebührenziffern 324 bis 328 bis zur Hälfte der Gebühren ermäßigt werden. | | |
| 330 | Je Saison bleibt ein Standplatz eines Verbandes, der die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO für steuerbegünstigte Zwecke erfüllt und einen Informationsstand ohne wirtschaftliches Interesse betreibt, gebührenfrei. | | |
| 331 | Bei Jahrmärkten, Volksfesten und Anderen werden den Gebührenpflichtigen mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch (zum Beispiel Betreiberinnen und Betreiber von Wildwasserbahnen, Wasserrutschen, Festzelten, Großimbissständen und Ähnliches) zusätzlich zu den Standgebühren die Kosten für Wasser und Abwasser nach Messung durch speziellen Wasserzähler gesondert berechnet. | | |

Gebühren für Spezialmärkte

| | | | |
|-----|----------------------|----------|-------|
| 332 | Kunsthandwerkermarkt | lfdm/Tag | 20,12 |
|-----|----------------------|----------|-------|

Umsatzsteuer

| | | | |
|-----|--|--|--|
| 333 | Den Gebühren nach Gebührenziffer 301 bis 332 wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils gültigen Satz zugeschlagen. | | |
|-----|--|--|--|

| | | | |
|-----|---|--|--|
| 334 | Folgende Abkürzungen sind im Gebührenverzeichnis zur Gebührenbemessung enthalten: | | |
|-----|---|--|--|

| | |
|-----------------|------------------|
| laufender Meter | - lfdm |
| Quadratmeter | - m ² |